

VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN

A. Haustechnische Regelapparate und Anlagen

Für haustechnische Regelapparate und Anlagen gelten ausnahmslos die "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für haustechnische Regelapparate und Anlagen" des Fachverbandes der Elektroindustrie Berufsgruppe haustechnische Regelapparate und Anlagen.

B. Andere Geräte und Anlagen sowie Dienstleistungen

I. Allgemeines

1. Die folgend angeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsabschlüsse.
2. Die darin für uns enthaltenen Verpflichtungen sind Grundlage unserer Preisgestaltung und mit dieser untrennbar verbunden. Einkaufsbedingungen von Bestellern, welche von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, können daher nicht anerkannt werden.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als angenommen, wenn gegen unsere Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Tagen Einspruch erhoben wird. Ein Einspruch berechtigt uns, den Auftrag abzulehnen.
4. Mündliche Vereinbarungen sind für uns nicht bindend. Werden Aufträge, welche wir bereits bestätigt haben und gegen welche nicht gemäß Absatz 3 Einspruch erfolgte, storniert, so sind wir berechtigt, eine Stornierungsgebühr in Höhe von 10% der Auftragssumme geltend zu machen.
5. Der Besteller hat grundsätzlich kein Recht auf Rückgabe der von uns ordnungsgemäß gelieferten Waren.
6. In berücksichtigungswürdigen Fällen können wir uns bereit erklären, gelieferte Waren zurückzunehmen, wobei bei Geräten, welche noch in unverletzter Originalverpackung sind, eine um 10% des Nettoverkaufspreises verminderte Gutschrift erteilt wird. Bei Geräten, deren Originalverpackung bereits geöffnet wurde, wird, wenn die Rückgabe innerhalb eines Jahres nach Lieferung erfolgt, ein Betrag von 25% des Einkaufspreises bei Gutschrift in Abzug gebracht, wenn die gelieferten Geräte nicht gebraucht und nicht montiert waren.

II. PREISE

1. Die angegebenen Preise verstehen sich freibleibend ab Lager Wien, falls nicht im Angebot und in der Auftragsbestätigung andere Bedingungen festgelegt sind.
2. Transportversicherung, Projektierung, Inbetriebnahme, Montage- und Servicearbeiten an Anlagen sind in unseren Preisen nicht enthalten und werden gesondert verrechnet.
3. Bei Änderung der Kostenverhältnisse infolge höherer Einkaufspreise, Personalkosten und Einfuhrspesen sowie infolge einer Änderung der Devisenkurse oder des Steuersystems werden unsere Preise den neuen Verhältnissen am Tag der Lieferung angepasst.

III. Zahlungsbedingungen

Unsere Zahlungsbedingungen lauten:

1. Warenrechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Fakturdatum zu bezahlen.
Bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen wird ein Skonto von 2% gewährt.
2. Reparatur- und Servicerechnungen sind sofort ohne jeden Abzug zu bezahlen.
3. Die Fälligkeit einer Rechnung ist grundsätzlich nur vom Ausstellungsdatum abhängig.
Gegenforderungen, welche von uns nicht schriftlich anerkannt werden, befreien nicht vom Fälligkeitstermin.
4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1.25% per Monat zuzüglich aller Mahn- und Inkassospesen, insbesondere gemäß den jeweils gültigen Tarifen des von uns ständig beauftragten Kreditschutzverbands von 1870, zu berechnen. Bei Rechnungen für Teillieferungen gilt das Gleiche wie für Gesamtrechnungen.
5. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein oder werden Umstände bekannt, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit zu mindern, sind wir berechtigt, unsere Zahlungsbedingungen zu ändern und eine sofortige Fälligkeit unserer Forderungen geltend zu machen. In weiterer Folge sind wir berechtigt, noch offene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme vorzunehmen.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentumsrecht für gelieferte Waren, bis zur vollen Bezahlung aller unserer jeweils offenen Rechnungen vor.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware an Dritte weiterzuveräußern, tritt aber bereits jetzt für den Fall des Verkaufes von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren die ihm aus dem Verkauf in Hinkunft zustehende Forderung an uns ab. Er verpflichtet sich, in diesem Falle auch bereits auf dem Lieferschein, aber auch auf den Fakturen auf diese Forderungsabtretung ausdrücklich hinzuweisen.

V. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung unser Lager verlassen hat.

Bei Verzögerung des Versandes aus einer nicht von uns vertretenden Ursache geht die Gefahr schon mit der Versandbereitschaft der Waren auf den Besteller über.

VI. LIEFERFRIST

1. Angegebene Lieferzeiten beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und nach vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten und deren schriftlicher Bestätigung.
2. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungen kann sich die Lieferfrist bis zur Zahlung der fälligen Forderungen verlängern.
3. Werden wir an der Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene und unverschuldete Umstände gehindert, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, ohne dass dem Besteller Ansprüche irgendwelcher Art zustehen. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
4. Wir sind zur Teillieferung und zur gesonderten Berechnung dieser Lieferungen berechtigt.
5. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum angegebenen oder verlängerten Termin unser Lager bzw. eine andere Lieferstelle verlässt oder versandbereit war.
6. Bei Überschreiten der Lieferfrist stehen dem Besteller keine weiteren wie immer gearteten Schadenersatzansprüche zu.

VII. GARANTIE

1. Wir unterwerfen uns hinsichtlich der Garantieleistungen den Empfehlungen des Fachverbandes der Elektroindustrie.
2. Für Folgeschäden, welche auf Grund eines gerügten Mangels auftreten, haften wir nicht. Das gleiche gilt auch für Funktion bei Anlagen oder Anlageteilen, bei denen die von uns gelieferten Geräte nur einen kleinen Teil der Einrichtung darstellen.
3. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt bei Eingriffen und Änderungen an den von uns gelieferten Geräten.
4. Für Reparaturen an Geräten, deren Garantiefrist abgelaufen ist, wird keine weitere Garantie übernommen. Dies gilt auch für den Verkauf von gebrauchten Geräten.
5. Folgeschäden bei Inbetriebnahmen, Service- und Reparaturarbeiten an Anlagen fallen nicht unter die Gewährleistung. Der Besteller ist verpflichtet, die Arbeiten verantwortlich zu überwachen.

VIII. VERPACKUNG

Die Verpackung der Ware wird dem Besteller zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

IX. ANGEBOTE

1. Preise und technische Anlagen in unseren Angeboten sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts Gegenteiliges aus dem Angebot hervorgeht.
2. Sämtliche in unseren Preislisten und Prospekten enthaltenen Angaben wie Maße, Gewichte etc. sind unverbindlich und dienen nur zur näheren Orientierung, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
3. Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen etc. sind nach dem Urheberrecht unser Eigentum und dürfen dritten Personen ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

X. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND IST WIEN.